

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

1. Geltung

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst die Lieferung von Erdgas durch die MONTANA Energie-Handel AT GmbH („MONTANA“).

2. Vertragsgegenstand

2.1. Gegenstand des Erdgasliefervertrages (im Folgenden kurz „Vertrag“ genannt) ist die Belieferung des Kunden mit Erdgas durch MONTANA für den bzw. die im Vertrag angeführten Zählpunkt bzw. Zählpunkte. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und obliegt ausschließlich den Netzbetreibern.

2.2. Für den Fall, dass eine integrierte Rechnung zur Abrechnung der Netzkosten einerseits und der Energiekosten andererseits vereinbart wird, bevollmächtigt und beauftragt der Kunde MONTANA zum Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten und für ihn zu bezahlen (Vorleistungsmodell), wobei der Kunde weiterhin Schuldner des Netzbetreibers bleibt und von diesem unmittelbar zur Zahlung in Anspruch genommen werden kann. Der Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Netzentgelte an MONTANA. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet. MONTANA wird den Kunden vollkommen schad- und klaglos halten, falls dieser vom Netzbetreiber hinsichtlich solcher Netzdienstleistungsentgelte in Anspruch genommen wird, die von MONTANA trotz fristgerechter Bezahlung durch den Kunden nicht bei Fälligkeit an den Netzbetreiber abgeführt wurden.

2.3. Der Kunde verpflichtet sich, seinen Bedarf an Erdgas für diesen Zählpunkt bzw. diese Zählpunkte durch MONTANA auf Basis des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu decken.

2.4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für Kunden gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden und denen ein standardisiertes Lastprofil zugeordnet wird.

3. Vertragsabschluss

3.1. Der Vertragsabschluss über die Belieferung mit Erdgas kommt grundsätzlich durch die Übermittlung des Auftrages seitens des Kunden und dessen Annahme durch MONTANA innerhalb einer Frist von drei Wochen zustande. MONTANA ist vorbehaltlich Punkt 16. zur Ablehnung des Vertragsangebotes ohne Angabe von Gründen berechtigt und kann den Vertragsabschluss und/oder die Lieferung des Erdgases von der Erlegung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen. Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 11.6. entsprechend.

3.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Belieferung der Kundenanlage mit Erdgas durch MONTANA zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Durchführung des Anmelde- oder Wechselprozesses nach Maßgabe der Kündigungsbedingungen eines allenfalls bestehenden Erdgasliefervertrages.

4. Laufzeit, Kündigung, Übersiedlung

4.1. Sofern nicht eine Befristung vereinbart wurde, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von MONTANA unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich gekündigt werden. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung der Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist, bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen (d.s. Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben) jedenfalls zum

Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich. Wird der Bezug von Erdgas ohne Kündigung durch Übersiedlung eingestellt, so hat der Kunde den Vertrag dennoch bis zur ordnungsgemäßen Vertragsbeendigung zu erfüllen.

4.2. Sofern ein Kunde übersiedelt, ist er unabhängig von allfälligen Bindungsfristen berechtigt, den Vertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Der Kunde hat MONTANA die Übersiedlung und die neue Rechnungsadresse mitzuteilen.

5. Art und Umfang der Belieferung mit Erdgas

MONTANA liefert dem Kunden Erdgas im vertraglich vereinbarten Umfang. Die Lieferung von Erdgas setzt voraus, dass der Kunde über einen rechtsgültigen Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber verfügt und zum Zeitpunkt des Lieferbeginns kein Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten besteht.

Sollte MONTANA durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die nicht in der Sphäre von MONTANA auftreten und von dieser nicht abgewendet werden können, am Bezug oder an der Lieferung von Erdgas ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht die Verpflichtung von MONTANA zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Für diese Dauer ruht auch die Entgeltverpflichtung des Kunden.

6. Qualität

Die Grundlage für die gelieferte Erdgasqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung des gelieferten Erdgases am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen.

7. Preise und halbjährliche Preisanpassungen gemäß ÖGPI und VPI 2020

7.1. Preise

Das Entgelt für die Lieferung von Erdgas richtet sich nach den vereinbarten Preisen (Grundpreis (Energie) und Arbeitspreis (Energie)). Der für die Erdgaslieferung angegebene Preis ist ein reiner Energiepreis (Nettopreis), zu welchem die Umsatzsteuer (derzeit 20%) sowie in manchen Gemeinden eine Gebrauchsabgabe auf Energie (derzeit max. 6 % der Energiekosten) verrechnet wird (Stand: Dezember 2021). Im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer enthalten. Zusätzlich wird vom Netzbetreiber die Erdgasabgabe in Höhe von 7,92 Cent/Nm³ (brutto) auf die Energielieferung gemäß Erdgasabgabegesetz eingehoben. Nicht enthalten sind die vom Kunden an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Erdgasbelieferung der Kundenanlage abzuführenden Systemnutzungsentgelte gemäß der jeweils geltenden Verordnung (wie z.B. Netznutzungs- und Netzverlustentgelt, Entgelt für Messleistungen) samt derzeit oder künftig allenfalls hinzukommenden Steuern, Gebühren, Abgaben (z.B. Gebrauchsabgabe auf Netz). Informationen über die jeweils aktuell gültigen Energiepreise bei MONTANA wie auch eine Liste jener Gemeinden, welche eine Gebrauchsabgabe auf Energie einheben und deren jeweilige Höhe, sind auf www.montana-energie.at ersichtlich bzw. können jederzeit unentgeltlich angefordert werden.

7.2. Preisanpassungen

7.2.1. Werden die Erdgasabgabe, die Gebrauchsabgabe oder die Umsatzsteuer, welche die Lieferung von Erdgas betreffen, künftig per Gesetz, Verordnung oder behördlicher oder sonstiger hoheitlicher Verfügung erhöht oder gesenkt, so erfolgt eine entsprechende Weitergabe der Erhöhung bzw. Senkung an den Kunden im jeweiligen Ausmaß.

7.2.2. Dasselbe gilt bei einer Neueinführung von mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung oder hoheitliche Verfügung festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen und Förderverpflichtungen und Kosten, zu deren Aufwendung oder Tragung MONTANA durch Gesetz, Verordnung oder sonstige hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Sinken die obengenannten Faktoren, ist MONTANA verpflichtet, diese Senkung im entsprechenden Ausmaß weiterzugeben. MONTANA wird den Kunden schriftlich über die Preisanpassung informieren.

7.2.3. Halbjährliche Anpassung des Arbeitspreises (Energie) gemäß dem Österreichischen Gaspreisindex (ÖGPI)

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit und die Anpassung des vereinbarten Arbeitspreises (Energie) nach dem von der Österreichischen Energieagentur monatlich verlautbarten Österreichischen Gaspreisindex: Monatswerte ÖGPI 2019 „MA* - 12 Monate“ (* Moving Average: das entspricht dem Mittelwert des ÖGPI über die letzten 12 Monate) vereinbart, wobei Preisanpassungen erst nach Ablauf einer allfällig vereinbarten Preisgarantie und gegenüber Konsumenten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss erfolgen können. Der ÖGPI wird auf der Website der Österreichischen Energieagentur unter:

<https://www.energyagency.at/fakten/gaspreisindex> (Downloads > ÖGPI Monatswerte I ab 2019) veröffentlicht. MONTANA übermittelt dem Kunden die Werte auf dessen Verlangen unentgeltlich. Der ÖGPI wird nach einer standardisierten Methode und auf Basis der für den österreichischen Gasmarkt relevanten Notierungen an der Handelsplattform PEGAS CEGH Gas Exchange berechnet. Die Grundlage für den ÖGPI sind die Month Ahead Futures für Erdgas der vergangenen drei Handelsmonate. Der ÖGPI zeigt an, um wieviel Prozent sich der Großhandelspreis für Erdgas im kommenden Monat gegenüber der Basisperiode verändert. Sollte dieser Gaspreisindex zukünftig nicht mehr verlautbart werden und auch kein anderer Index an seine Stelle treten, so wird eine diesem entsprechende Berechnungsmethode für die Berechnung der Preisanpassung herangezogen.

MONTANA ist berechtigt, den Arbeitspreis (Energie) nach Maßgabe folgender Bestimmungen zweimal jährlich (zum 01.01. und 01.07.) hinsichtlich der Veränderung des Indexwertes zu erhöhen bzw. verpflichtet, den Arbeitspreis (Energie) entsprechend zu senken:

Für die erstmalige indexbasierte Änderung gilt:

Ist der Wert des ÖGPI 2019 „MA* - 12 Monate“ im Februar 2022 („Index-Vergleichswert“) höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, kann der Arbeitspreis (Energie) im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Dezimalstellen) ab dem 1.3.2022 erhöht oder muss entsprechend gesenkt werden.

Danach gilt:

Ist der Wert des ÖGPI 2019 „MA* - 12 Monate“ im Dezember bzw. Juni eines Jahres („Index-Vergleichswert“) höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, kann der Arbeitspreis (Energie) im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Dezimalstellen) ab dem jeweils nachfolgenden 1.1. (Betrachtung anhand Index-Vergleichswert Dezember) bzw. 1.7. (Betrachtung anhand Index-Vergleichswert Juni) erhöht oder muss entsprechend gesenkt werden.

Indexveränderungen von bis zu 4 Prozent bleiben unberücksichtigt. Die prozentuale Veränderung ist bei jeder Überschreitung nach oben oder unten auf zwei Dezimalstellen neu zu berechnen.

Der jeweilige erste Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- a) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Dezember 2021) bestehende Kunden, deren Arbeitspreis (Energie) seit dem Vertragsabschluss noch nicht angepasst worden ist:

Der erste Index-Ausgangswert ist der ÖGPI 2019 „MA* - 12 Monate“ des Monats, der dem Monat des Vertragsabschlusses vorausgegangen ist (Beispiel: Vertragsabschluss erfolgte im Oktober 2021, der Index-Ausgangswert ist der September 2021);

- b) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Dezember 2021) bestehende Kunden, deren Arbeitspreis (Energie) seit dem Vertragsabschluss zumindest einmal angepasst worden ist:

Der erste Index-Ausgangswert ist der ÖGPI 2019 „MA* - 12 Monate“ des Monats, der drei Monate vor dem Wirksamwerden der letzten Preisänderung liegt (Beispiel: Wirksamwerden der Preisänderung im Oktober 2021, der Index-Ausgangswert ist der Juli 2021);

- c) Für Kunden mit Vertragsabschluss ab dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Dezember 2021):

Der erste Index-Ausgangswert ist der ÖGPI 2019 „MA* - 12 Monate“ des Monats, der dem Monat des Vertragsabschlusses vorausgegangen ist (Beispiel: Vertragsabschluss erfolgt im Februar 2022, der Index-Ausgangswert ist der Jänner 2022).

Sämtliche Preisänderungen werden dem Kunden von MONTANA in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben auf dem mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsweg (Post bzw. E-Mail), unter Darlegung des Index-Ausgangswertes und des Index-Vergleichswertes mitgeteilt.

Nach einer erfolgten Anpassung des Arbeitspreises (Energie) nach dieser Bestimmung bildet der Index-Vergleichswert, welcher der Preisanpassung zugrunde gelegt wurde, sodann den Index-Ausgangswert für die Berechnung der nächsten Preisanpassung.

Berechnung der Veränderung in %: $(\text{Index-Vergleichswert} : \text{Index-Ausgangswert}) * 100 - 100$

Beispiel: *Index-Vergleichswert (ÖGPI 2019 „MA* - 12 Monate“ Juni 2021): 60,87; Index-Ausgangswert (ÖGPI 2019 „MA* - 12 Monate“ Dezember 2020): 47,53; Ausmaß der Preisänderung (Erhöhung): 28,07 %; Preisänderung gültig ab: 1.7.; neuer Index-Ausgangswert: 60,87 (im Falle einer tatsächlich durchgeführten Preiserhöhung; ansonsten verbleibt der Index-Ausgangswert bei 47,53).*

Der jeweils erste geltende Index-Ausgangswert für den ÖGPI 2019 „MA* - 12 Monate“ wird dem Kunden im Zuge des Vertragsabschlusses und bei einer Preisänderung der jeweils geltende Index-Ausgangswert gemäß Ziff. 7.2.3 von MONTANA bekannt gegeben. Zusätzlich werden die Indexwerte ÖGPI 2019 „MA* - 12 Monate“ auf der Website von MONTANA unter www.montana-energie.at veröffentlicht. Darüber hinaus wird der jeweils geltende Index-Ausgangswert dem Kunden jederzeit auf sein Verlangen unentgeltlich übermittelt.

7.2.4. Halbjährliche Anpassung des Grundpreises (Energie) gemäß VPI 2020:

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit und Anpassung des vereinbarten Grundpreises (Energie) nach dem österreichischen Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) vereinbart, wobei Preisanpassungen erst nach Ablauf einer allfällig vereinbarten Preisgarantie und gegenüber Konsumenten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss erfolgen können. Der VPI 2020 wird auf der Website der Statistik Austria unter:

<https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi> veröffentlicht. MONTANA übermittelt dem Kunden die Werte auf dessen Verlangen unentgeltlich. Sollte dieser Index zukünftig nicht mehr verlautbart werden, so wird der an seine Stelle tretende Index herangezogen.

MONTANA ist berechtigt, den Grundpreis (Energie) nach Maßgabe folgender Bestimmungen zweimal jährlich (zum 01.01. und 01.07.) hinsichtlich der Veränderung des Indexwertes zu erhöhen bzw. verpflichtet, den Grundpreis (Energie) entsprechend zu senken:

Für die erstmalige indexbasierte Änderung gilt:

Ist der VPI-Monatswert im Dezember 2021 („Index-Vergleichswert“) höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, kann der Grundpreis (Energie) im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Dezimalstellen) ab dem 1.3.2022 erhöht oder muss entsprechend gesenkt werden.

Danach gilt:

Ist der VPI-Monatswert im Oktober bzw. April („Index-Vergleichswert“) höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, kann der Grundpreis (Energie) im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Dezimalstellen) ab dem jeweils nachfolgenden 1.1. (Betrachtung Index-Vergleichswert Oktober) bzw. 1.7. (Betrachtung Index-Vergleichswert April) erhöht oder muss gesenkt werden. Indexveränderungen von bis zu 2 Prozent bleiben unberücksichtigt, wobei sich die Berechnung auf das jeweilige Kalendermonat bezieht. Die prozentuale Veränderung ist bei jeder Überschreitung nach oben oder unten auf zwei Dezimalstellen neu zu berechnen.

Der jeweilige erste Index-Ausgangswert ergibt sich wie folgt:

- a) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Dezember 2021) bestehende Kunden ist der erste Index-Ausgangswert der September 2021;
- b) Für Kunden mit Vertragsabschluss nach dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Dezember 2021):

Der erste Index-Ausgangswert ist der Indexwert des Monats, der dem Monat des Vertragsabschlusses um drei Monate vorausgegangen ist (Beispiel: Vertragsabschluss erfolgt im Februar 2022, der Index-Ausgangswert ist der November 2021).

Sämtliche Preisänderungen werden dem Kunden von MONTANA in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben auf dem mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsweg (Post bzw. E-Mail), unter Darlegung des Index-Ausgangswertes und des Index-Vergleichswertes mitgeteilt.

Nach einer erfolgten Anpassung des Grundpreises (Energie) nach dieser Bestimmung bildet der Index-Vergleichswert, welcher der Preisanpassung zugrunde gelegt wurde, den Index-Ausgangswert für die

Berechnung der nächsten Preisanpassung.

Berechnung der Steigerung in %: (Index-Vergleichswert : Index-Ausgangswert) * 100 - 100

Beispiel: Index-Vergleichswert (Oktober 2021): 104,1; Index-Ausgangswert (April 2021): 101,8; Ausmaß der Preisänderung (Erhöhung): 2,26 %; Preisänderung gültig ab: 1.1. des Folgejahres; neuer Index-Ausgangswert: 104,1 (im Falle einer tatsächlich durchgeführten Preiserhöhung; ansonsten verbleibt der Index-Ausgangswert bei 101,8).

Der jeweils erste Index-Ausgangswert für den VPI 2020 wird dem Kunden im Zuge des Vertragsabschlusses und bei einer Preisänderung der jeweils geltende Index-Ausgangswert gemäß Ziff.7.2.4. von MONTANA bekannt gegeben. Zusätzlich werden die Indexwerte auf der Website von MONTANA unter www.montana-energie.at veröffentlicht. Darüber hinaus wird der jeweils geltende Index-Ausgangswert dem Kunden jederzeit auf sein Verlangen unentgeltlich übermittelt.

7.2.5. MONTANA ist gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG berechtigt, bei einer Erhöhung ihrer Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb, welche die Lieferung von Erdgas betreffen (z.B. aufgrund einer Erhöhung der Einstandspreise von Erdgas oder einer kollektivvertraglich bedingten Erhöhung der Lohnkosten), eine Änderung der vereinbarten Preise (Grundpreis (Energie), Arbeitspreis (Energie)) nach billigem Ermessen vorzunehmen.

7.2.6. MONTANA verpflichtet sich, Kunden vor Vertragsabschluss auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass Index-Ausgangswerte vor dem Vertragsabschluss liegen können und – auch erhebliche – Preisänderungen (Preissenkungen oder -erhöhungen) aufgrund der Anwendung des ÖGPI, der wegen der Volatilität der börsennotierten Erdgaspreise stark schwanken kann, bereits zwei Monate nach Vertragsabschluss zulässig und möglich sind.

7.2.7. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Dezember 2021) bestehenden Kunden werden in einem individuell an sie adressierten Schreiben darauf hingewiesen, dass sich die Preisberechnungssystematik ändert, dass Index-Ausgangswerte vor dem Vertragsabschluss liegen können und dass nach Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch erhebliche Preisänderungen (Preissenkungen oder -erhöhungen), aufgrund der Anwendung des ÖGPI, der wegen der Volatilität der börsennotierten Erdgaspreise stark schwanken kann, bereits zwei Monate nach Vertragsabschluss zulässig und möglich sind. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Dezember 2021) gelten erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Kunden mit diesem als vereinbart.

8. Schadenersatz

Die Haftung von MONTANA ist gegenüber Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG ausgenommen bei Personenschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gegenüber Konsumenten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG haftet MONTANA auch bei leichter Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.500,-- pro Schadensfall, bei Personenschäden unbeschränkt. Soweit zulässig, wird gegenüber Unternehmen die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen von MONTANA. Die zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von MONTANA. Schadenersatzansprüche von Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, ab dem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat.

9. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wege der Zustimmungsfiktion

9.1. MONTANA ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen im Wege der Zustimmungsfiktion gem. Ziffer 9.2. zu ändern, wenn dies aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen oder Marktregeln, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Entscheidung der E-Control oder aus sonstigen unvorhersehbaren Gründen, auf welche MONTANA keinen Einfluss hat, notwendig ist, um das vertragliche Äquivalenzverhältnis wiederherzustellen. Durch diese Änderungen darf das Vertragsgefüge aber nicht insgesamt umgestaltet, der Vertragsgegenstand nicht geändert und der Kunde dadurch nicht wesentlich benachteiligt werden.

9.2. Über Änderungen dieser Geschäftsbedingungen wird der Kunde zeitgerecht schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch auf dem elektronischen Weg mit

einer auf die Bedeutung des Schreibens hinweisenden Überschrift oder Betreff verständigt, wobei der Kunde in einer übersichtlichen Form über die Änderungen der Geschäftsbedingungen informiert wird. Sollte der Kunde innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderungserklärung MONTANA mitteilen, dass er die Änderungen nicht akzeptiert, dann endet der Vertrag, binnen einer Frist von drei Monaten gerechnet ab dem Zugang der Änderungserklärung beim Kunden, zum folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten. Sofern der Kunde den Änderungen nicht fristgerecht widerspricht (zwecks besserer Beweisbarkeit empfehlen wir für den Widerspruch die Schriftform z.B. per Post oder E-Mail), werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von MONTANA mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Versenden der Änderungserklärung liegen darf, für den bestehenden Vertrag wirksam. Auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen und die zu beachtenden Fristen wird MONTANA den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

10. Messung des Erdgasverbrauchs

10.1. Die Messung der vom Kunden entnommenen Erdgasmenge wird durch Messeinrichtungen des Netzbetreibers festgestellt. Der Kunde wird hiermit auf die Möglichkeit der Selbstablesung nach den allgemeinen Verteilernetzbedingungen hingewiesen.

10.2. Liegen MONTANA keine Messdaten vor oder hat MONTANA sonst ein berechtigtes Interesse an einer Selbstablesung oder Überprüfung der Ablesung durch den Kunden, kann MONTANA von diesem eine Selbstablesung verlangen.

10.3. Werden Fehler in der Ermittlung des Verbrauchs festgestellt, muss zunächst eine Korrektur durch den Netzbetreiber erfolgen, welche dann zu einer Nachverrechnung oder Rückerstattung durch MONTANA führt. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.

11. Abrechnung, Teilbetragszahlungen, Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

11.1. Die Abrechnung der gelieferten Erdgasmenge erfolgt einmal jährlich auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten, sofern der Kunde nicht eine unterjährige Abrechnung verlangt. Vorab werden dem Kunden monatlich angemessene Teilbeträge in Rechnung gestellt. Die Teilbetragsvorschreibungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs bzw. auf Basis der Verbrauchsmeldung seitens des Netzbetreibers berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zu Grunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschreibungen auf Basis des zu erwartenden Gasverbrauchs aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei vom Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zu Grunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auch auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

11.2. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilbeträge verrechnet wurden, so wird das daraus resultierende Guthaben bzw. der daraus resultierende Fehlbetrag bei der Jahresabrechnung gutgeschrieben bzw. eingefordert. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der für den folgenden Abrechnungszeitraum zu bezahlenden Teilbeträge. Bei Beendigung des Vertrages werden etwaige Guthaben im Zuge der Endabrechnung erstattet oder die Fehlbeträge in Rechnung gestellt.

11.3. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilig unter Berücksichtigung der Heizgradtage berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Die folgenden Teilbeträge können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.

11.4. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind sämtliche Rechnungsbeträge und Teilbeträge laut Zahlungsziel auf der Rechnung bzw. Teilbetragsvorschreibung ohne Abzug zur Zahlung fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrages oder Überweisung auf das angegebene Konto zu zahlen. Die Kosten der Zahlung gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso sind allfällige Bankrücklaufspesen und dergleichen vom Kunden zu bezahlen.

11.5. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Fordert MONTANA erneut zur Zahlung auf oder lässt MONTANA den Betrag durch einen Beauftragten

einziehen, stellt MONTANA dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt „Preise für sonstige Gebühren und Spesen“ in Rechnung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Bei Kunden, die Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG sind, kann MONTANA als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag in Rechnung stellen. Für den Ersatz von Betriebskosten, die diesen Pauschalbetrag übersteigen, ist § 1333 Abs. 2 ABGB anzuwenden.

11.6. MONTANA kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch oder ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde oder eine negative Bonitätsinformation vorliegt. Die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang des Kunden von drei Monaten oder - wenn MONTANA solche Daten nicht vorliegen - von vergleichbaren Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von MONTANA angemessen zu berücksichtigen. Die Sicherheitsleistung wird zinsbringend, zumindest mit dem üblichen Zinssatz für täglich fällige Einlagen angelegt. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nach, hat MONTANA diesem die Sicherheitsleistung rückzuerstatten oder die Vorauszahlung zu beenden. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung von MONTANA gefordert, hat der Kunde unbeschadet der Grundversorgung gemäß Punkt 16. stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion, soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist und seitens des Netzbetreibers die hierfür notwendigen Voraussetzungen getroffen wurden. MONTANA wird die hierzu notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. MONTANA kann sich aus der Sicherheitsleistung befriedigen, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Fälligkeit und Mahnung nicht nachkommt. Bei Beendigung des Vertrages ist die Sicherheitsleistung dem Kunden rückzuerstatten, sofern hinsichtlich der Endabrechnung kein Rückstand offen ist.

12. Informationspflichten, Zustellung/Zugangsfiktion, Kommunikation per E-Mail, Datenschutz, Smart Meter

12.1. Der Kunde ist verpflichtet, MONTANA über Änderungen seiner Anschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderlichen Informationen ohne jede Verzögerung zu informieren. Eine für den Kunden rechtliche bedeutsame Erklärung von MONTANA gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde die Änderung seiner postalischen Anschrift nicht bekannt gegeben hat und MONTANA die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift sendet.

12.2. Sofern der Kunde einer elektronischen Kommunikation zugestimmt hat, erfolgt mit Ausnahme der Mahnung die gesamte vertragliche Kommunikation zwischen MONTANA und dem Kunden ausschließlich elektronisch. In diesem Fall können insbesondere auch Mitteilungen betreffend Änderungen des Entgeltes oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Übermittlung von Teilbeträgen und Rechnungen, Zahlungserinnerungen, Kontoinformationen, etc. auf elektronischem Wege an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse rechtswirksam erfolgen. Bei aufrechter Zustimmung hat der Kunde MONTANA die Änderung seiner E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können. Die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kann vom Kunden jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung per Brief oder E-Mail widerrufen werden.

12.3. MONTANA verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden entsprechend ihrer Datenschutzerklärung, welche auf www.montana-energie.at abrufbar ist bzw. jederzeit unentgeltlich angefordert werden kann.

12.4. Gemäß § 129a Abs. 3 GWG 2011 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einbau eines intelligenten Messgerätes (Smart Meter) und bei Bestehen eines Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Stundenwerten erfordert, oder bei Erteilung der Zustimmung des Kunden zur Auslesung samt Verwendung von Stundenwerten unter Angabe deren Zwecks mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung zulässig ist. In diesem Fall werden vom zuständigen Netzbetreiber Verbrauchswerte in einem Intervall von einer Stunde erhoben, vom zuständigen Netzbetreiber an MONTANA weitergegeben und von dieser für die Zwecke der

Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Erdgaskosteninformation verwendet. Der Kunde kann seine Zustimmung hierzu jederzeit widerrufen.

13. Außerordentliche Kündigung

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, die Entnahme oder Verwendung von Erdgas durch den Kunden unbefugt erfolgt, der jeweils andere Vertragspartner den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt, insbesondere bei Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt 11.6. trotz zweimaliger Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung, wobei die letzte Mahnung per Einschreiben zu erfolgen und auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten hat. MONTANA informiert den jeweiligen Netzbetreiber über die Vertragsbeendigung.

14. Übertragung des Vertrages

MONTANA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

15. Sonstige Bestimmungen

15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages den Marktregeln widersprechen oder keine entsprechende Regelung enthalten, dann gilt – außer gegenüber Konsumenten – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages rechtsungültig sein, so wird der übrige Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrages dadurch nicht berührt.

15.2. Aufgrund der Belieferung des Kunden mit Erdgas durch MONTANA ist die mittelbare Zugehörigkeit des Kunden zu jener Bilanzgruppe, der MONTANA angehört, gegeben.

15.3. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrages entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht Wien Innere Stadt. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

16. Grundversorgung

MONTANA wird Verbraucher im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen, die sich auf die Grundversorgung berufen, zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum jeweils aktuellen Tarif für die Grundversorgung mit Erdgas beliefern. Dieser Tarif darf bei Verbrauchern im Sinne des KSchG nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der MONTANA Kunden in Österreich, die Verbraucher sind, versorgt werden bzw. bei Kleinunternehmen nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Österreich Anwendung findet. Der Tarif wird den Betroffenen, die sich auf die Grundversorgung berufen, bekannt gegeben und ist auf www.montana-energie.at abrufbar. MONTANA ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorausleistung in Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat zu verlangen. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht ein Zahlungsverzug eintritt. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 124 GWG 2011 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für

künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird MONTANA die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei MONTANA und beim Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

17. Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten/Streitbeilegung

17.1. Der Kunde kann allfällige Beschwerden an das MONTANA Kundenservicecenter unter der Telefonnummer 0800/500 106 richten oder schriftlich per Fax unter 0800/500 107. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter www.e-control.at.

17.2. Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

MONTANA Energie-Handel AT GmbH, Heiligenstädter Straße 201–203, 1190 Wien
E-Mail: info@montana-energie.at, Webseite: www.montana-energie.at,
Gerichtsstand: Wien, FN 365605f, UID-Nr.: ATU66650509